

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Genehmigungsbehörde BVL ist die Frage, ob die Ausbringung gentechnischer Pflanzen andere LandwirtInnen beeinträchtigt oder sogar in der Existenz gefährdet, gleichgültig.

Begründung:

Im Genehmigungsbescheid für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Raps der Firma AgrEvo in Etzen und auf weiteren Standorten, darunter das nordhessische Adelshausen, formuliert die BVL (damals noch RKI) als Entgegnung auf eine Einwendung, wonach bäuerliche Landwirtschaft und ökologischer Landbau in ihrer Existenz bedroht würden: „Die Behörde trifft im Rahmen des vorliegenden Freisetzungsantrags keine Wertung und Entscheidung über die vorzuziehende Form der Landwirtschaft“. In der Einwendung war aber nicht nur die Benachteiligung, sondern die Verunmöglichung kritisiert. Damit ist ersichtlich, dass die Genehmigungsbehörde die Frage der Koexistenz gar nicht stellt, obwohl diese gesetzlich nach § 1, Satz 2 des GentG garantiert sein soll.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die Genehmigungsprozesse für Freisetzungen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Wesentliche Sachfragen werden von der Genehmigungsbehörde einfach nicht beachtet oder übergangen

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Akten des Regierungspräsidiums Gießen zur Freisetzung von Raps der Firma AgrEvo in Adelshausen
- Vernehmung des Unterzeichners der Genehmigung für die Feldversuche in Adelshausen, Dr. Bukh (BVL)

Gießen, den